

Novellierung des Schulgesetzes

Mit dem vorliegenden Entwurf soll das niedersächsische Schulgesetz im Hinblick auf das bestehende Errichtungsverbot für Gesamtschulen, die Regelungen zum Berufsgrundbildungsjahr und die Regelung des Einschulungsalters geändert werden.

Ziel der Änderungen ist es

1. in Ergänzung des gegliederten Schulsystems die Neuerrichtung von Gesamtschulen maßvoll zu ermöglichen,
2. eine Nachfolgeregelung des ab dem 1. August 2009 nur noch aufgrund eines gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und Ausbildenden anrechenbaren und damit nicht mehr verbindlich zu fordernden Berufsgrundbildungsjahres zu schaffen
3. und das Einschulungsalter schrittweise zu senken.

Zu 1. Gesamtschulen

a. Ausgangslage

Koalitionsvereinbarung

„Die Koalitionspartner bekennen sich ... klar zu dem begabungsgerechten, differenzierten und gegliederten Schulsystem als Regelschulsystem in Niedersachsen, das wohnortnah vorgehalten wird ... Als Ergänzung kann die Gründung von Gesamtschulen auf Antrag der Schulträger ermöglicht werden, sofern das Regelschulsystem dauerhaft nicht gefährdet wird und der nachhaltige Elternwille und Bedarf besteht.“

b. enge Rahmenbedingungen für die Neuerrichtung von Gesamtschulen

- Neue Gesamtschulen können **nur ergänzend** zum bestehenden Regelschulsystem errichtet werden.
- Das **Regelschulsystem muss erhalten bleiben**
 - o im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und
 - o es muss unter zumutbaren Bedingungen, d.h. in zumutbarer Entfernung erreichbar sein.
- Der Landkreis ist berechtigt, nicht verpflichtet, Gesamtschulen zu beantragen. Er muss dabei den **qualifizierten Elternwillen** im Sinne der Schulentwicklungsplanverordnung (Bedürfnisprüfung nach § 106 NSchG) darlegen. Dies setzt voraus, dass der Landkreis alle Eltern seines Bezirkes befragt, also ihren Willen ermittelt. Diese Befragung muss ergeben, dass **eine Gesamtschule nicht nur derzeit, sondern auch perspektivisch** und unter Berücksichtigung der zurückgehenden Schülerzahlen **über ausreichend Schülerinnen und Schüler verfügen wird – ohne dabei das Regelschulsystem zu verdrängen.**

- Die **Landesschulbehörde als Genehmigungsbehörde** stellt das Bedürfnis für eine Gesamtschule fest. Zudem prüft sie das Vorliegen der gesetzlichen Errichtungsvoraussetzungen, d.h. das Land kontrolliert, ob die Errichtungsvoraussetzungen überhaupt bestehen.

Zu 2. Nachfolgeregelung für das Berufsgrundbildungsjahr

a. Ausgangslage

Ab dem 01.08.2009 ist die Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres auf eine anschließende Berufsausbildung nur noch freiwillig möglich. D.h. Ausbilder und Auszubildender müssen dies individuell vereinbaren. Der verbindliche Besuch eines Berufsgrundbildungsjahres ist deshalb nicht mehr zu rechtfertigen.

b. Inhalt

Der Gesetzesentwurf hebt das verpflichtend eingeführte Berufsgrundbildungsjahr auf. Das ist bereits jetzt notwendig, weil die berufsbildenden Schulen spätestens bis Ende dieses Jahres Klarheit brauchen, unter welchen Bedingungen sie die Aufnahmeverfahren ab Februar 2009 für das Schuljahr 2009/2010 durchführen müssen.

Es ist nun zwischen den Schulabgängern MIT Abschluss und denen OHNE Abschluss zu differenzieren:

Absolventinnen und Absolventen **mit** einem allgemein bildenden Schulabschluss können auch weiterhin eine berufliche Grundbildung in **Berufsfachschulen** erhalten.

In die - neu zu schaffende - **Berufseinstiegsklasse** werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die eine allgemein bildende Schule **ohne** oder mit schwachem Hauptschulabschluss verlassen haben. Sie sollen ihren Hauptschulabschluss nachholen können und ihre Kenntnisse und Fähigkeiten so verbessern, dass sie anschließend mit Aussicht auf Erfolg in eine Berufsausbildung gehen oder eine Berufsfachschule besuchen.

Im Berufsvorbereitungsjahr werden zudem wie bisher Schülerinnen und Schüler gefördert, die aufgrund ihrer Lebensumstände eine besondere pädagogische und soziale Betreuung benötigen, um eine Berufsausbildung und Berufstätigkeit aufnehmen zu können.

Zu 3. Senkung des Einschulungsalters

a. Ausgangslage:

Koalitionsvereinbarung: „Sie wollen das Regeleinschulungsalter schrittweise senken und den Stichtag der Schulpflicht entsprechend vorziehen.“

b. Inhalt

Der Stichtag für die Schulpflicht wird in drei Schritten vom 30. Juni eines Jahres auf den 30. September verlegt. Um den Schulträgern und Eltern genügend Zeit zu lassen, sich auf die Veränderung einzustellen, sollen erstmalig 2010 Kinder schulpflichtig sein, die in diesem Jahr am 31. Juli das sechste Lebensjahr vollendet haben, 2011 wird dann der Stichtag der 31. August sein und 2012 der 30. September.